

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 2. Siedlungsstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes

Anlage 2.6 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.2 – Sicherung des Kulturerbes

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	119-423-001	Der Einreicher bittet um Mitteilung wie sichergestellt werden soll, dass die zur Sicherung des Kulturerbes notwendigen Schritte im Raumordnungsverfahren sichergestellt werden? Der Einreicher hat Zweifel daran, dass die benannten Maßnahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens geeignet sind, das Kulturelle Erbe tatsächlich zu sichern, da die den Einreicher betreffenden Fragen aus dem Raumordnungsverfahren „herauslöst“ und damit gerade nicht betrachtet werden. Das Raumordnungsverfahren dient aber eigentlich der frühzeitigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen größerer Bauvorhaben (§ 1 ROG). Zwar kann auch für raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit der Planung oder der konkreten Maßnahme auf andere Weise gesichert ist. Dies setzt aber voraus, dass ein Raumordnungsverfahren nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Ob diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, ist fraglich.	Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplans nicht dem Verfahren einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG und § 10 ThürLPiG, entspricht. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein Verfahren, dass drauf abzielt, die Verträglichkeit von raumbedeutsamen Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung umfassend zu prüfen. Raumordnungspläne nach § 7 ROG und § 2 ThürLPiG hingegen treffen eben diese Festlegungen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, welche Prüfungsgegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung sind. Nach § 9 ROG und § 3 ThürLPiG ist der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Raumordnungspläne entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu den Entwürfen zu nehmen. Da der Abschnitt 2.2 zur Sicherung des Kulturerbes nicht Teil des zur Beteiligung freigegebenen Entwurfes ist, kann zu diesem Abschnitt erst im Rahmen eines gesonderten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Sachlichen Teilplans Kulturerbe, die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen werden.
2	allgemein	96-279-001	Es ist auffällig, dass unter diesem Punkt das ehem. Ziel Z 2-2 "Kulturerbestandorte" neu belegt (großflächige Industrieansiedlungen) ist und im Weiteren die Kulturerbestandorte aus dem Verfahren der Änderung des RP-OT herausgelöst wurde (vgl. Punkt 2.2. letzter Absatz).	Der Plangeber bleibt darüber hinaus bei seiner Ansicht, dass entsprechend der Entwicklungen rund um den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund, dass laut § 2 EEG 2023 die Belange der Windenergie auch gegenüber denen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig in die Abwägung eingestellt werden sollen, die im Abschnitt enthaltenen raumordnerischen Festlegungen aus dem Kapitel 2-2 des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen grundlegend überarbeitet und die Umgebungsschutzbereiche im Spiegel der entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu den Flächenbeitragswerten neu bewertet werden müssen. Dies ist nach fachlicher Einschätzung nur im Zusammenhang mit einer perspektivischen Änderung des Sachlichen
3	allgemein	136-517-012	Wann kann die hier nicht zur Diskussion stehende Passage 2.2 erörtert werden? Welche Termine und Einspruchsfristen wären hier zu berücksichtigen? Nicht nur weil sich viele museale Einrichtungen in denkmalgeschützten bzw. historischen Gebäuden befinden, ist seitens des Einreichers ein besonderes Interesse vorhanden. So stellen die Bewahrung der Sammlungen und die Gewährleistung eines sicheren Publikumsverkehrs angesichts der Folgen des	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.2 – Sicherung des Kulturerbes

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Klimawandels neue Anforderungen, auf die baulich, technisch und inhaltlich reagiert werden muss.	Teilplanes Windenergie Ostthüringen 2020 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll.
4	allgemein	156-379-003	Die Ausführungen zum Kulturerbe (2.2) bedürfen aus denkmalfachlicher Sicht einer Erläuterung dieses landes- und regionalplanerischen Instrumentariums. [Dazu zählen auch der] Unterschied zum ThürDSchG und den daraus abgeleiteten, seit 2015 angezeigten Kulturdenkmälen mit erhöhter Raumwirkung (zurzeit in Überarbeitung). Die Klarstellung dieser unterschiedlichen Grundlagen ist für die Nutzung des Regionalplans durch Vorhabenträger von grundlegender Bedeutung, wie die zurückliegenden Jahre zeigen.	entsprochen Der Plangeber fügt in den Brückentext zum Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes einen neuen zweiten und dritten Satz ein: „Entsprechend der in der Begründung zu LEP, 1.2.3 Z. aufgelisteten Kriterien, ergibt sich für diese Kulturerbestandorte ein fachübergreifender Schutzanspruch, der über den des Denkmalschutzrechts und der Landschaftsplanung hinausreicht. Dieser Schutzanspruch ersetzt dabei weder das Denkmalschutzrecht, noch gibt die im LEP Thüringen 2025 enthaltene Auflistung eine Priorisierung wieder.“
5	allgemein	156-379-004	Die Betroffenheit mehrerer Standorte durch die Initiative für einen Antrag der Thüringer Residenzkultur zur Aufnahme in das Welterbe der UNESCO wird nicht erwähnt.	Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass durch die Initiative zum Antrag der Aufnahme der Thüringer Residenzkultur in das UNESCO-Weltkulturerbe in der Planungsregion Ostthüringen diejenigen Standorte betroffen sind, die entsprechend 1.2.3 Z, LEP Thüringen 2025 zu den Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zählen. Der Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, welcher dem Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieser Standorte dient, ist gemäß Beschluss der Planungsgemeinschaft (PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023) aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans herausgelöst wurden. Demzufolge kann die Betroffenheit der Standorte durch die vom Einreicher angesprochene Initiative nur Regelungsgegenstand einer späteren Fortschreibung des Abschnitts 2.2 sein. Der Plangeber verweist in diesem Zusammenhang auf den Brückentext des Abschnitts 2.2 Sicherung des Kulturerbes und auf die Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 119-423-001 unter lfd. <u>Nr. 1</u> in dieser Abwägungstabelle.